

Zeitschrift: Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (1964)

Rubrik: Statuten des Uferschutzverbandes Thuner- und Brienzersee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten des Uferschutzverbandes Thuner- und Brienzersee

(Verband zum Schutze des Landschaftsbildes am Thuner- und Brienzersee)

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee» (Verband zum Schutze des Landschaftsbildes am Thuner- und Brienzersee) besteht ein Verein mit Sitz in Interlaken.

Art. 2

Er bezweckt:

- a) Erhaltung des Landschaftsbildes des Thuner- und Brienzersees und benachbarter kleiner Seen,
- b) Erhaltung und Erschließung von Uferpartien zur öffentlichen Benutzung,
- c) Schutz vor Veränderungen, welche die Schönheit der Ufer und der bestehenden Siedlungen stören können,
- d) Erhaltung kulturell wertvoller Bauwerke und bemerkenswerter Naturdenkmäler,
- e) Unterstützung anderer Bestrebungen, die im Interesse der Seegebiete liegen.

Art. 3

Das Ziel des Verbandes wird angestrebt durch:

- a) Aufklärung und Werbetätigkeit aller Art in Zusammenarbeit mit den Gemeinde-, Kantons- und Bundesbehörden, mit der Presse und andern Informationsmitteln, mit den Verbänden des Natur- und Heimatschutzes sowie des Verkehrswesens,
- b) Die Bauberatung zur Förderung der Regional- und Ortsplanung als

- Grundlage der Bauordnungen, Zonen- und Baulinienpläne sowie der Begutachtung von Bauvorhaben,
- c) die Bereitstellung von Geldmitteln zur Unterstützung der Ufergemeinden und anderer Interessenten für Bestrebungen im Sinne des Verbandszweckes.

Mitgliedschaft und Beiträge

Art. 4

Mitglieder des Verbandes können werden: Einzelpersonen, Gemeinden, Korporationen, Vereine und andere juristische Personen.

Art. 5

Der Vorstand entscheidet über Aufnahmegesuche auf Grund einer vom Bewerber unterzeichneten Beitrittserklärung.

Art. 6

Die für die Verbandstätigkeit erforderlichen Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird,
- b) Schenkungen und Stiftungen,
- c) allfällige besondere Zuwendungen von Gemeinden, Staat oder Dritten,
- d) Sammlungen, Lotterien und ähnliche Veranstaltungen.

Art. 7

Jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder für die Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

Organisation

Art. 8

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung,

- b) der Vorstand,
- c) der geschäftsleitende Ausschuß,
- d) die Kontrollstelle.

Art. 9

Die Generalversammlung

Diese tritt in der Regel jährlich einmal zusammen. Ihre Verhandlungsgegenstände sind: Entgegennahme von Jahresbericht und -rechnung, Vornahme von Wahlen (Präsident, Vorstandsmitglieder und Kontrollstelle). Sie faßt Beschluß über alle Geschäfte, die Ausgaben von über Fr. 10 000.— zum Gegenstand haben.

Jedes anwesende Mitglied, auch eine vertretene juristische Person, hat eine Stimme.

Art. 10

Vorstand

Er besteht aus mindestens 15 Mitgliedern. Bei der Wahl ist auf die beiden Seegebiete Rücksicht zu nehmen. Es sollen außerdem der Staat, die Verbände des Natur- und Heimatschutzes, des Verkehrs und die Stiftung Schloß Spiez vertreten sein.

Vorsitzender ist der Verbandspräsident, der durch die Generalversammlung gewählt wird; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.

Der Vorstand hat sich mit sämtlichen Geschäften des Verbandes zu befassen, die nicht der Generalversammlung oder dem geschäftsleitenden Ausschuß vorbehalten sind. Insbesondere liegen ihm ob die Beschlußfassung über Geschäfte bis zum Ausgabenwert von Fr. 10 000.—, die Vorbereitung und Antragstellung von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsleitenden Ausschuß auf eine Amtsdauer, die der seinigen entspricht.

Er kann zur Vorbereitung gewisser Fragen Sonderkommissionen ernennen, deren Mitglieder nicht alle dem Vorstand angehören müssen.

Der Vorstand wählt die Bauberater.

Art. 11

Der geschäftsleitende Ausschuß

Er besteht aus 7 Mitgliedern. Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär des Verbandes gehören ihm von Amtes wegen an. Er befaßt sich mit den laufenden Geschäften und der Vorbereitung der Vorstandssitzungen. Ihm obliegt die Beschlußfassung über Geschäfte bis zum Ausgabenwerte von Fr. 3000.—. Die Bauberater nehmen, sofern sie nicht schon Mitglieder des geschäftsleitenden Ausschusses sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 12

Präsident oder Vizepräsident berufen den geschäftsleitenden Ausschuß und den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Mindestens $\frac{1}{10}$ der Verbandsmitglieder können die Einberufung verlangen. — Die Einladung erfolgt schriftlich.

Art. 13

Die Beschlüsse aller Verbandsorgane werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Der Präsident stimmt immer mit. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Für Wahlen ist das absolute Mehr erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und von einem Drittel der Stimmenden gutgeheißen wird.

Art. 14

Die Kontrollstelle

Sie besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann. Die Revisoren besorgen die alljährliche Rechnungsprüfung und überwachen die Rechnungsführung. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Art. 15

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes erfolgt auf Beschluß der Generalversammlung. Dazu sind $\frac{2}{3}$ der Mitgliederstimmen nötig. Sollte in der ersten Mitglieder-

versammlung diese Mehrheit nicht zustandekommen, so kann eine zweite Versammlung die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

Das Verbandsvermögen ist dem Regierungsrat des Kantons Bern zu übergeben zwecks Verwendung im Sinne der Ziele des aufgelösten Verbandes.

Schlußbestimmungen

Art. 16

Soweit diese Statuten keine Vorschriften enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 60 ff. ZGB).

Art. 17

Vorstehende Statuten wurden in der Generalversammlung vom 15. Februar 1964 in Interlaken durchberaten und angenommen. Sie treten sofort in Kraft. Interlaken, den 15. Februar 1964.

Der Präsident:
G. Beyeler

Der Sekretär:
F. Knuchel

MITGLIEDERBESTAND

	<i>per Ende</i>	1964	1963
Gemeinden		17	17
Korporationen und Gesellschaften		60	60
Einzelmitglieder mit Jahresbeitrag		555	544
Einzelmitglieder mit einmaligem Beitrag		164	169
		<u>796</u>	<u>790</u>

Der Rechnungsführer: H. Teuscher